

# Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für die Monate \_\_\_\_\_ 202\_\_

Kassenzeichen: _____	
Steuerpflichtige(r)	
	Straße/Haus-Nr. _____
	Postleitzahl/Ort _____
	Telefon _____
	E-Mail _____

### Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** einzureichen. Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen. Sollte diese Anlage nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, eine selbsterstellte Anlage zu verwenden, sofern dies deutlich gekennzeichnet ist.

Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

**Summe der Einspielergebnisse aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis \_\_\_\_\_).**

Gesamteinspielergebnis EUR	Steuersatz	Steuerbetrag EUR
	10 v. H. (Gaststätten und ähnliche Orte)	
<b>Gesamt</b>		

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Vordruckes.**

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum \_\_\_\_\_      Unterschrift \_\_\_\_\_  
(ggf. Firmenstempel)

## Rechtsgrundlage

Art und Berechnung der Vergnügungssteuer ergibt sich aus folgenden Vorschriften:

- a) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) ab dem 01.10.2008: Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23.12.2016.

## Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (§ 11 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung).

## Konten der Stadtkasse:

<u>Bankverbindung</u>	<u>IBAN</u>
Sparkasse UnnaKamen	DE92 4435 0060 0000 0810 00
Postbank Dortmund	DE04 4401 0046 0015 3984 62
Volksbank Dortmund	DE46 4416 0014 4201 9404 01
Commerzbank	DE61 4434 0037 0100 3755 00
Deutsche Bank	DE39 4407 0050 0717 4451 00

## Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

